

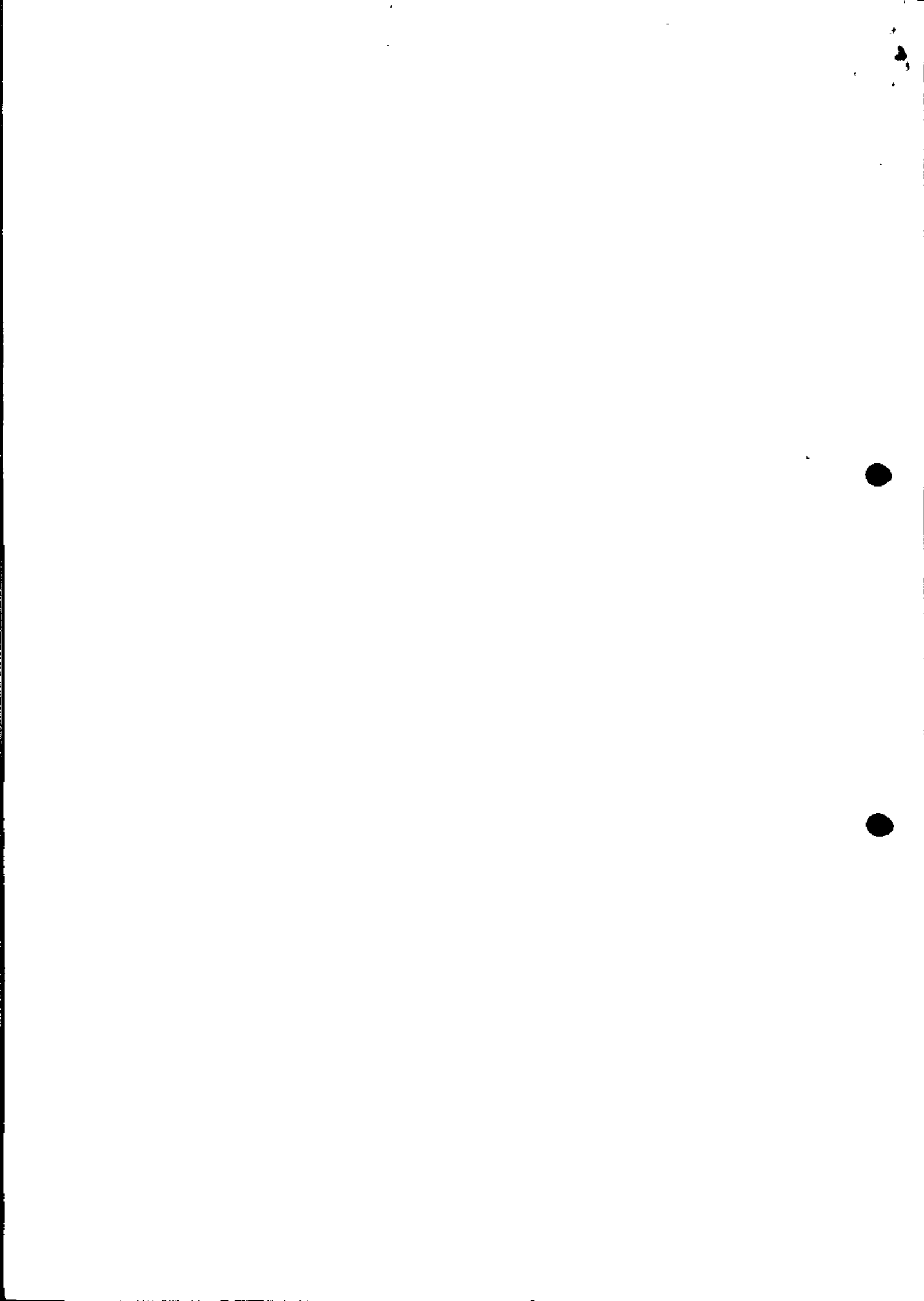
Wissenschaftsrat

Drs. 5733/82

Berlin, den 7. Mai 1982

Stellungnahme
des Wissenschaftsrates zur Errichtung des Wissenschafts-
kollegs zu Berlin, Institute for Advanced Study

<u>Inhalt</u>	Seite
Vorbemerkung	3
A. Anlaß und Gegenstand der Stellungnahme	4
I. Gründung des Kollegs	4
II. Satzung des Kollegs	6
B. Stellungnahme des Wissenschaftsrates	10
I. Zur Aufgabe des Kollegs im Wissen- schaftssystem	10
II. Überlegungen und Empfehlungen zu Einzelfragen	14
1. Zielsetzung des Kollegs	14
2. Wissenschaftliche Mitglieder	16
3. Ständige wissenschaftliche Mit- glieder	19
4. Zu weiteren Einzelfragen	22
a) Erfolgsbewertung	22
b) Finanzierung	23
c) Verwaltung des Kollegs	25
III. Gemeinsame Förderung durch Bund und Länder	25



Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 26. Juni 1980 hat der Senator für Wissenschaft und Forschung Berlin den Wissenschaftsrat um eine Stellungnahme zu Konzept und Funktion des Wissenschaftskollegs zu Berlin (im weiteren als "Kolleg" zitiert) im deutschen Wissenschaftssystem gebeten; damit entsprach er zugleich einer Empfehlung des Ausschusses "Forschungsförderung" der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates ist von einer Arbeitsgruppe vorbereitet worden, in der auch Sachverständige mitgewirkt haben, die dem Wissenschaftsrat nicht angehören. Der Wissenschaftsrat ist ihnen zu Dank verpflichtet. Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 7. Mai 1982 verabschiedet.

A.

Anlaß und Gegenstand der Stellungnahme

A. I. Gründung des Kollegs

Die Gründung des Wissenschaftskollegs zu Berlin geht auf eine Initiative des Abgeordnetenhauses von Berlin im Jahre 1978 zurück. Abgeordnetenhaus und Senat von Berlin wollten damit "die Konsequenzen aus strukturellen Veränderungen der Hochschulen und der zunehmenden Spezialisierung des Wissenschaftssystems" ziehen. Zugleich sollten dadurch "die durch Nationalsozialismus und Krieg unterbrochenen Verbindungen zu wichtigen geistigen Strömungen" wieder geknüpft werden, "die teilweise bis heute in Deutschland unterrepräsentiert sind", und die Stadt Berlin "fester in die internationale Kommunikation der Wissenschaften" einbezogen sowie "bedeutende Gelehrte nach Berlin" gebracht werden.

Zu diesem Zweck beschloß das Berliner Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 1978, zum Gedenken des 25. Todestages Ernst Reuters ein nach ihm benanntes Zentrum für internationale wissenschaftliche Begegnung zu errichten. Mit der Planung einer entsprechenden Einrichtung (Institute for Advanced Study in Berlin) wurde das Aspen Institut Berlin beauftragt, das hierfür einen Arbeitsausschuß einsetzte. Der Arbeitsausschuß legte Anfang 1980 ein "Memorandum zur Gründung eines internationalen Institute for Advanced Study in Berlin" vor, dessen Konzept sich der Senat von Berlin im März 1980 zueigen gemacht hat.

Aufgrund dieser Vorarbeiten ist im Juni 1980 das Wissenschaftskolleg zu Berlin als eingetragener Verein gegrün-

det worden. Vereinsmitglieder sind die Präsidenten und Vorsitzenden der sechs großen westdeutschen Wissenschaftsorganisationen¹⁾ sowie die Präsidenten der Freien Universität und der Technischen Universität in Berlin und der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Das Land Berlin und das Wissenschaftskolleg zu Berlin e.V. haben sodann im Dezember 1980 die "Wissenschaftsstiftung Ernst Reuter" errichtet. Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung des Wissenschaftskollegs. Ihre Organe sind der Vorstand und der Stiftungsrat; zum Vorstand soll der jeweilige Leiter des Kollegs bestellt werden. In der Stiftung wirken der Bund und das Land Berlin zusammen. Der Stiftungsrat (§ 8 der Satzung der Stiftung) besteht aus:

- dem für den Geschäftsbereich Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied des Senats von Berlin,
- bis zu zwei für die Geschäftsbereiche Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung,
- zwei von der Mitgliederversammlung des Kollegs zu bestellenden Mitgliedern,
- bis zu acht vom Stiftungsrat für vier Jahre als Mitglieder kooptierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, für die der Vorstand der Stiftung (= der Rektor des Kollegs) Vorschläge machen kann.

1) Alexander-von-Humboldt-Stiftung, Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V., Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., Westdeutsche Rektorenkonferenz, Wissenschaftsrat.

Das Land Berlin strebt an, daß die Wissenschaftsstiftung Ernst Reuter auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes gefördert wird.

Der Mittelbedarf wird für 1982 mit insgesamt 4,5 Millionen DM angegeben; hiervon trägt das Land Berlin derzeit 3,7 Millionen DM und die Stiftung Volkswagenwerk gibt einen Zuschuß von 0,8 Millionen DM. Die Endstufe des Ausbaus mit 40 Plätzen für wissenschaftliche Mitglieder wird für 1986 angestrebt; für diesen Zeitpunkt wird gegenwärtig mit einem Mittelbedarf von insgesamt 7,2 Millionen DM gerechnet.

A. II. Satzung des Kollegs

Im folgenden werden die für die Stellungnahme des Wissenschaftsrates wesentlichen Inhalte der Satzung wiedergegeben.

II. 1. Die Satzung des Vereins Wissenschaftskolleg ist am 11. Juni 1980 von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Nach seiner Satzung soll das Kolleg (§ 1)

- a) der Wissenschaft dienen, indem es anerkannten Gelehrten die Ausführung selbstgewählter Forschungsarbeiten in Berlin ermöglicht,
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Forschern fördern, insbesondere auch zwischen Forschern aus verschiedenen Ländern und Disziplinen, sowie zwischen ihnen und anderen Persönlichkeiten des geistigen Lebens,

c) besondere Aufmerksamkeit der Förderung jüngerer Forscher widmen.

II. 2. Organe des Vereins (§ 4) sind die Mitgliederversammlung (a), der Vorstand (b) und der wissenschaftliche Beirat (c).

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den bereits oben (A. I) genannten ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, außerdem als fördernde Mitglieder rechtsfähige natürliche oder juristische Personen (§ 3). Die Mitgliederversammlung (§ 5)

- bestimmt u.a. die Richtlinien für die Arbeit des Kollegs,
- stellt den Haushaltsplan fest und entlastet den Vorstand,
- wählt den Vorstand, den wissenschaftlichen Beirat und die ständigen wissenschaftlichen Mitglieder des Kollegs.

b) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Person; er ist zugleich der Leiter des Kollegs (Rektor) (§ 6). Er wird für jeweils fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Auf Vorschlag des Vorstands, zu dem der wissenschaftliche Beirat und der Stiftungsrat Stellung genommen haben, können bis zu fünf wissenschaftliche Mitglieder längerfristig - in der Regel auf unbestimmte Zeit - zu ständigen wissenschaftlichen Mitgliedern (§ 9) berufen werden. Eine Überschreitung dieser Zahl setzt die Zustimmung des Stiftungsrates voraus. Der Rektor wird, wenn er es nicht schon vorher war, mit seiner Wahl zum ständigen wissenschaftlichen Mitglied berufen.

Der Vorstand berät regelmäßig mit den anderen ständigen wissenschaftlichen Mitgliedern des Kollegs

- über die wissenschaftliche Arbeit des Kollegs,
- über die Berufung wissenschaftlicher Mitglieder und
- über die Einladung von Gästen.

Er soll um eine einvernehmliche Meinungsbildung bemüht sein.

c) Der wissenschaftliche Beirat (§ 7) setzt sich zusammen aus mindestens sechs, höchstens achtzehn deutschen und ausländischen Wissenschaftlern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist unmittelbar und einmalig möglich. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören ferner drei vom Stiftungsrat der Stiftung aus seiner Mitte entsandte Mitglieder an, deren Amtszeit der Stiftungsrat bestimmt. Der Vorsitzende des Stiftungsrates, d.h. der Rektor des Kollegs, hat beratende Stimme.

Der wissenschaftliche Beirat

- berät den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten des Kollegs,
- insbesondere in allen Vorschlägen zur Berufung wissenschaftlicher Mitglieder,
- kann zur Wahl seiner Mitglieder Vorschläge machen.

II. 3. Das Kolleg dient seiner Aufgabe, indem es seine Einrichtungen den zu wissenschaftlichen Mitgliedern (§ 8)

berufenen Personen zur Verfügung stellt. Als wissenschaftliche Mitglieder werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze anerkannte Forscher und im Einzelfall auch andere Persönlichkeiten des geistigen Lebens berufen. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

a) Die Berufungen sollen dem internationalen Charakter der Wissenschaft Rechnung tragen; zwischen jüngeren und älteren Wissenschaftlern wird ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt.

b) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden vom Rektor berufen. Beabsichtigte Berufungen berät er mit den ständigen wissenschaftlichen Mitgliedern. Hierzu nimmt der wissenschaftliche Beirat Stellung.

c) Die Berufung erfolgt in der Regel für ein Jahr. Eine unmittelbare Wiederberufung ist möglich, eine zweite setzt voraus, daß der wissenschaftliche Beirat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

d) Die wissenschaftlichen Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit am Kolleg von Weisungen frei.

e) Die wissenschaftlichen Mitglieder wohnen und arbeiten in Berlin. Das Kolleg stellt ihnen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Arbeitsmöglichkeiten sowie Mittel für Forschungsreisen und für Hilfspersonal zur Verfügung. Ihnen kann aus Mitteln des Kollegs ein Gehalt (Stipendium) und/oder ein Ausgleich für die Kosten gezahlt werden, die ihnen durch ihren Aufenthalt in Berlin entstehen.

11. 4. Für kurzfristige Aufenthalte (bis zu sechs Monaten) kann der Rektor Gäste (§ 10) einladen. Für die Gäste gelten die Regelungen der Absätze a), d) und e) der Ziffer II. 3. entsprechend.

B.

Stellungnahme des Wissenschaftsrates

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates ist zu einem Zeitpunkt erbeten worden, zu dem die Gründung des Kollegs bereits vollzogen wurde. Andererseits hat das Kolleg eine Wirksamkeit, die als Grundlage für die Beurteilung geeignet wäre, noch nicht entfalten können. Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates bezieht sich daher vornehmlich auf die Konzeption des Kollegs, wie sie - in Grundzügen - in dessen Satzung und in der der Wissenschaftsstiftung Ernst Reuter niedergelegt ist.

Entscheidend wichtig für das Gelingen des Kollegs und damit für seine Förderungswürdigkeit ist eine klare Vorstellung davon, welche Funktion es wahrnehmen soll und kann. Die folgenden Darlegungen versuchen, dies insbesondere im Hinblick auf vergleichbare ausländische Einrichtungen und auf das deutsche Wissenschaftssystem (B. I) zu klären. Es schließen sich Vorschläge zu Einzelfragen (B. II) und zur Finanzierung (B. III) an.

B. I. Zur Aufgabe des Kollegs im Wissenschaftssystem

In der Bundesrepublik Deutschland hat es ein den ausländischen ähnliches Institute for Advanced Study bisher nicht gegeben. Im Ausland sind solche Institute unter nicht vergleichbaren Bedingungen entstanden. Das gilt vor allem für die Vereinigten Staaten von Amerika (Größe des Landes, andere Struktur des Hochschulwesens und der Allokation von Forschungsmitteln, anderes Forschungsförderungssystem usw.).

An den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland verfügen Forscher, zumal wenn sie eine C 3/C 4-Position bekleiden, in der Regel über Arbeitsbedingungen, die ihnen konzentrierte Forschung grundsätzlich ermöglichen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Einwerbung von zusätzlichen Forschungsmitteln der eigenen Hochschule, der forschungsfördernden Einrichtungen, privater Stiftungen - sowohl für individuelle Vorhaben als auch im Rahmen größerer Projekte, Schwerpunkte, Sonderforschungsbereiche usw. Schließlich hat der Forscher die Möglichkeit, sich über Freisemester hinaus um Forschungsfreijahre, Akademiestipendien, Auslandsstipendien usw. zu bewerben. Daneben ist auch auf die zahlreichen Symposien, Kolloquien, Workshops, Fachverbandstagungen usw. hinzuweisen, die ihm die Möglichkeit zu - allerdings nur kurzfristigen - überlokalen Kontakten mit anderen Forschern geben.

Die Funktion des Kollegs würde verkannt, wenn man es vor dem Hintergrund einer im wesentlichen befriedigenden Forschungslandschaft als Kompensation für die auch in diesem System noch vorkommenden Schwächen betrachten würde. Deshalb kann seine Funktion z.B. weder darin gesehen werden, der Ungleichbehandlung bei der Verteilung von Forschungsmitteln zu begegnen, noch darin, die Schwächen einer egalisierenden Mittelverteilung zu kompensieren. Auch sollte das Kolleg sich nicht als spezielle Einrichtung zur Förderung junger Forscher verstehen, die am Beginn ihrer Laufbahn wegen der Stellenknappheit oder wegen der Einbeziehung in fremde Forschungsvorhaben noch keine optimalen Forschungsbedingungen haben. Schon wegen der geringen Größe des Kollegs ließen sich die genannten Schwächen auch nicht annähernd beheben. Das Kolleg kann seine Legitimation allein daraus beziehen, daß es ein zusätzliches und neues Element der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland

ist und besondere Möglichkeiten für wissenschaftliche Arbeit bietet. Diese lassen sich unter drei Aspekten bestimmen.

Aus der Sicht des Forschers bietet das Kolleg die Möglichkeit, sich ein Jahr lang aus der gewohnten Umgebung mit ihren Bindungen und Verpflichtungen zu lösen und in einer allein durch die jeweiligen Forschungsinteressen bestimmten Atmosphäre ausschließlich der Forschung zu widmen. Die notwendige Lösung vom Ort der sonstigen Tätigkeit, die Verweildauer am Kolleg und die Entlastung von anderen Aufgaben unterscheiden diese Möglichkeit nicht unerheblich von der eines Forschungsfreisemesters. Damit wird zugleich der wissenschaftlich erwünschten und notwendigen, im Wissenschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland bisher aber wenig geförderten Mobilität der Forscher eine neue Chance eröffnet.

In der Entwicklung eines jeden Forschers gibt es Zeiten, in denen ihm die Möglichkeit längerer zusammenhängender, durch äußere Beanspruchung nicht gestörter Arbeit besonders dienlich wäre, etwa um die Ergebnisse seiner Forschung in einem Buch zusammenzufassen, um nach dem Abschluß einer großen Arbeit eine neue vorzubereiten, um in ein neues Forschungsprojekt einzutreten oder um sich in Nachbarwissenschaften einzuarbeiten, deren Kenntnis sich für die eigenen Fragestellungen als wichtig erwiesen hat. Ein Aufenthalt im Kolleg kann - in einer so bisher nicht vorhandenen Weise - Gelegenheit bieten, den einzelnen Forscher in seiner wissenschaftlichen Arbeit und Entwicklung zu fördern.

Aus der Sicht der Forschung, dem zweiten Aspekt, eröffnet das Kolleg die Möglichkeit, Forschungsvorhaben ohne Belastung durch Lehre oder Verwaltungsarbeit und ohne Bindung

an Institutszwecke durchzuführen und dabei über die Disziplinen hinweg - auch zwischen Geistes- und Naturwissenschaften - Anregung aus anderen Gebieten zu empfangen.

Der dritte Aspekt betrifft die internationale Zusammenarbeit der Forschung. Das Kolleg kann - insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften, wo die internationale Kooperation nicht in gleichem Maße selbstverständlich geworden ist und funktioniert wie in großen Teilen der Natur- und Ingenieurwissenschaften - dazu beitragen, diese Kooperation zu fördern. Und zwar eben nicht im Rahmen von Projekten oder Disziplinen, sondern über die Grenzen der Disziplinen hinweg und in zwangloser längerfristiger Kommunikation. Von der Institutionalisierung eines intensiven internationalen wissenschaftlichen Dialogs an einem Ort dürfen für die Entwicklung der Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Anregungen erwartet werden.

Die vergleichbaren Einrichtungen im Ausland, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, haben deutschen Forschern nach dem Zweiten Weltkrieg großzügige Chancen zu längeren Forschungsaufenthalten unter besonders günstigen Bedingungen geboten. Das Kolleg gibt der Bundesrepublik Deutschland Gelegenheit, ausländischen Gelehrten ähnlich großzügige Möglichkeiten zu eröffnen und damit auch den Austausch von Ideen und Erkenntnissen zu fördern. Dieses Angebot sollte gerade auch der Elite der Forscher in kleinen und solchen Ländern gemacht werden, die nicht über ein voll ausgebautes System der Forschung und der Forschungsförderung verfügen.

In dem komplexen, aber auch zu einer gewissen Starrheit tendierenden Wissenschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland ist das Kolleg als eine entscheidende Bereicherung an-

zusehen. Voraussetzung dafür ist, daß keine einseitige Bindung des Kollegs an einzelne Hochschulen oder andere wissenschaftliche Einrichtungen besteht, sondern diese das Kolleg als ihnen gemeinsame Einrichtung verstehen.

Als eine Veranstaltung der Forschungsförderung konzentriert sich das Kolleg auf die großzügige Förderung einzelner besonders qualifizierter oder vielversprechender Forscher. Es soll sein: eine gut ausgestattete Stätte wissenschaftlicher Arbeit hohen Anspruchs und als solche ein attraktiver Ort der internationalen wissenschaftlichen Öffentlichkeit. Dafür findet das Kolleg an dem Standort Berlin geeignete Voraussetzungen. Bibliotheken, Museen, Archive, die Berliner Hochschulen und das kulturelle Leben bieten Rahmenbedingungen, auf die eine Einrichtung wie das Kolleg angewiesen ist.

B. II. Überlegungen und Empfehlungen zu Einzelfragen

II. 1. Zielsetzung des Kollegs

Die satzungsmäßige Aufgabenstellung des Kollegs und die entsprechenden Darlegungen des Gründungs-Memorandums umschreiben einen Rahmen. Das entspricht den Vorstellungen des Wissenschaftsrates, wenn folgenden berücksichtigt wird:

a) Nach seiner Konzeption soll das Kolleg grundsätzlich für alle Disziplinen offen sein. Es weicht damit von den vergleichbaren Einrichtungen im Ausland ab. Problematisch ist dies unter folgenden Gesichtspunkten:

- Für den Endausbau sind insgesamt 40 Plätze für wissenschaftliche Mitglieder vorgesehen. Diese Zahl schließt

eine schematische Gleichbehandlung aller Disziplinen aus; es muß verhindert werden, daß die Einladungs- politik in ein disziplinendeckendes Cießkannenverfahren aus- artet. Auch würde die gegenseitige Anregung - ein wesent- licher Aspekt der Zusammenarbeit und damit einer erklär- ten Zielsetzung des Kollegs - bei einem allzu weiten Dis- ziplinenspektrum leicht beeinträchtigt werden. Es wäre auch bedenklich, wenn ein starres Rotationsverfahren der Disziplinen eingeführt würde. Grundsätzlich sollte im Laufe der Jahre keine Disziplin ausgeschlossen werden.

- Vergleichbare ausländische Einrichtungen haben sich viel- fach auf humanwissenschaftliche Disziplinen in einem wei- ten Sinne konzentriert (Verhalten, Entwicklung, Geschichte, Kultur). Auch am Kolleg sollen keine Laboratorien, Experi- mentiereinrichtungen usw. geschaffen werden. Die Einladung von Vertretern experimentell oder klinisch arbeitender Fächer sollte dadurch aber nicht verhindert werden. Sie dürften nicht selten an einer zeitlich begrenzten Gelegen- heit zur Reflexion ihrer Arbeit und Niederschrift eines größeren Textes oder zur Mitwirkung in fächerübergreifen- den Arbeitsgruppen mit theoretischem Schwerpunkt interes- siert sein. Soweit sie es wünschen, sollten ihnen die be- nötigten Arbeitsmöglichkeiten außerhalb des Kollegs in entsprechend ausgestatteten anderen Institutionen in Ber- lin (Hochschulen, Institute der Max-Planck-Gesellschaft, sonstige Forschungseinrichtungen) erschlossen werden. Größter Wert muß allerdings darauf gelegt werden, daß hierbei die Selbständigkeit des Kollegs und seine Ent- scheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

Bei Abwägung verschiedener Möglichkeiten spricht sich der Wissenschaftsrat dafür aus, den einzelnen Studienjahrgän- gen keine engen Arbeitsprogramme vorzugeben. Dem Ziel, den

einzelnen Forscher individuell zu fördern und zugleich elementare Voraussetzungen für fruchtbaren Gedankenaustausch und gegenseitige Anregung zu sichern, dürfte eine Regelung wie die folgende am nächsten kommen. Einerseits wählt das Kolleg allgemeine thematische Gesichtspunkte aus, unter denen Wissenschaftler eingeladen werden, von denen ein produktives Zusammenwirken erwartet werden kann. Die für einen Jahrgang ausgewählten Schwerpunkte brauchen sich nicht auf ein Thema zu beschränken. Andererseits muß jeweils außerhalb dieser Themen hinreichend Freiraum für einzelne Wissenschaftler belassen werden, deren Aufenthalt im Kolleg unabhängig von den Themenkreisen wünschenswert erscheint.

II. 2. Wissenschaftliche Mitglieder

Gelingen und Arbeitsklima des Kollegs hängen entscheidend von der Auswahl und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Mitglieder ab. Die Einladungspolitik ist darum ein Kernstück der Tätigkeit des Kollegs als Institution. Die Berufung der wissenschaftlichen Mitglieder ist nach der Satzung (§ 6) in die Hände des Rektors gelegt; er berät sich mit den ständigen wissenschaftlichen Mitgliedern und hört den wissenschaftlichen Beirat.

- Als Auslesekriterium hat erwiesener wissenschaftlicher Erfolg bekanntlich besonderes Gewicht. Schwierigkeiten können sich hieraus für die Auswahl jüngerer Wissenschaftler ergeben. Es besteht die Gefahr, daß immer wieder nur gefördert wird, wer bereits einmal oder mehrfach gefördert worden ist.
- Der Förderungseffekt kann für den ausgewiesenen, in der Regel auch schon älteren Wissenschaftler marginal bleiben - wirklich bedurft hätte er eines Kollegaufenthalts

vielleicht in einer früheren Phase seiner wissenschaftlichen Entwicklung. Dieser Sachverhalt ist auch unter dem Gesichtspunkt zu bedenken, daß es dem Kolleg bei seinen wissenschaftlichen Mitgliedern nicht nur darum geht, Anregungen und anregende Gesprächspartner zu gewinnen, sondern um die Bereitschaft zu produktiver Arbeit und Mitarbeit.

- Sowohl in der individuellen Entwicklung der Wissenschaftler als auch zwischen den Disziplinen bestehen typische Unterschiede in der Laufbahn von Forschern. Sie würden vernachlässigt, wenn die Auswahlkriterien das Lebensalter - z.B. durch die Gegenüberstellung von "anerkannter Wissenschaftler" versus "jüngerer Forscher" - allzu sehr hervorheben würden. Um so wichtiger wird es daher sein, die Einladungen daran zu orientieren, daß sie den Wissenschaftler zu einem möglichst richtigen Zeitpunkt seiner wissenschaftlichen Entwicklung erreichen. Ihn zu erkennen, setzt subtile Personenkenntnis sowie Weitblick und ein unabhängiges Urteil voraus.

Die Einladungspolitik des Kollegs sollte außerdem berücksichtigen:

- Auswahl und Berufung der wissenschaftlichen Mitglieder kann das Kolleg nur in eigener, ungeteilter Verantwortung wahrnehmen.
- Aus den oben (S. 13) genannten Gründen sollte das Kolleg um die Einladung ausländischer wissenschaftlicher Mitglieder - auch entsprechend dem Stiftungsauftrag - bemüht sein. Für deren Anteil sollten keine Quoten festgelegt werden.

- Bei der Zusammenstellung eines Jahrgangs sollte auch auf die Gewinnung von Persönlichkeiten Gewicht gelegt werden, die nicht Forscher sind, aber aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung wesentliche Anregungen zur wissenschaftlichen Arbeit geben können. Gerade in diesen Fällen sollte die von der Satzung bereits eröffnete Möglichkeit (§ 10) genutzt werden, Gäste für kurzfristige Aufenthalte bis zu sechs Monaten einzuladen.

- Bei der großen Bedeutung, die im Lebenslauf eines Forschers dem rechtzeitigen Zeitpunkt seiner Förderung beigemessen werden muß, sollte die Möglichkeit zu eigener Bewerbung vorgesehen werden. Ohnehin dürften die Grenzen zwischen Vorschlag und Bewerbung vielfach fließend sein. Die künftigen thematischen Gesichtspunkte einzelner Jahrgänge sollten in Fachzeitschriften mitgeteilt werden, um damit zugleich eine Bewerbung oder Benennung durch andere angesehene Forscher zu fördern. Eine Bewerbung außerhalb der thematischen Schwerpunkte muß gleichfalls möglich sein.

- Das Gelingen des Kollegs setzt die ständige Anwesenheit der wissenschaftlichen Mitglieder voraus. In die Einladung sollte daher der Hinweis aufgenommen werden, daß der betreffende Wissenschaftler mit der Annahme der Einladung seine Residenzpflicht anerkennt. Das gilt auch für die Ausnahmefälle, in denen kürzere, mindestens jedoch halbjährige Stipendien vergeben werden.

Die Auswahl der wissenschaftlichen Mitglieder setzt umfassende Information über Forscher und Wissenschaften voraus. Zu diesem Zweck sollte ein Nominations- und Begutachtungssystem entwickelt werden, das eine Auswahl auf breiter und

gesicherter Grundlage erlaubt. Das Kolleg soll seine Verfahren und sein Vorgehen der Fachöffentlichkeit in geeigneter Weise darlegen.

II. 3. Ständige wissenschaftliche Mitglieder

Die Satzung sieht vor, daß bis zu fünf Mitglieder längerfristig - in der Regel auf unbestimmte Zeit - zu ständigen wissenschaftlichen Mitgliedern berufen werden. Auch der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, daß beim Kolleg ähnlich wie in Princeton dem Rektor anerkannte Wissenschaftler bei der Auswahl der wissenschaftlichen Mitglieder zur Seite stehen müssen. Bei sonstigen wichtigen Fragen, die das Kolleg betreffen, ist eine entsprechende Beratung des Rektors ebenfalls erwünscht. Dagegen erscheint es ihm zweifelhaft, ob das von der Satzung vorgesehene System ständiger wissenschaftlicher Mitglieder zweckmäßig ist, und zwar aus folgender Gründen:

Es steht dahin, ob es für Wissenschaftler von andauernder Aktivität und hohem Rang reizvoll wäre, einem Ruf als ständiges wissenschaftliches Mitglied des Kollegs zu folgen, da sie vermutlich auf die Dauer an ihrer Hochschule mindestens gleichwertige Arbeitsmöglichkeiten finden. Ob die Auswahl wissenschaftlicher Mitglieder sowie die Beratung und Entscheidung in anderen wichtigen, das Kolleg betreffenden Fragen für sie eine befriedigende Lebensaufgabe darstellen können, ist zunächst offen. Zudem werden mit der Berufung ständiger wissenschaftlicher Mitglieder beamten- und emeritierungsrechtliche Fragen aufgeworfen, für die eine Lösung bisher nicht erkennbar ist. Bei gleichzeitiger Berufung auf C 4-Stellen an Berliner Hochschulen sieht der Wissenschaftsrat die Gefahr, daß hierbei die Auswahl der ständigen wissenschaftlichen Mitglieder in Abhängigkeit

von diesen und ihren Gremien geraten würde. Es ist erklärte Auffassung des Wissenschaftsrates, daß das Kolleg in weitgehender Unabhängigkeit arbeiten können muß.

Zudem ist zu fragen, ob die ständigen wissenschaftlichen Mitglieder auf Lebenszeit berufen werden sollten oder nur für einen begrenzten Zeitraum, z.B. fünf Jahre. Eine Berufung auf Lebenszeit würde bedeuten, daß die Wissenschaftspolitik des Kollegs durch die betreffende Person für lange Zeit auf einen bestimmten Kurs festgelegt würde, was leicht zu einer gewissen Verkrustung führt. Eine Berufung auf eine kürzere Dauer, z.B. auf fünf Jahre, wirft die Frage auf, ob für einen solchen Zeitraum ein aktiver Wissenschaftler seinen Lebensschwerpunkt tatsächlich nach Berlin verlegen würde oder ob er nicht vielmehr an die Rückkehr an seinen ursprünglichen Arbeitsort denken müßte, seine Familie dort zurücklassen und während der Zeit der Tätigkeit am Kolleg zwischen seinem ursprünglichen Hochschulort und Berlin pendeln würde. Ein solcher Zustand wäre nicht vertretbar im Hinblick auf die Residenzpflicht der wissenschaftlichen Mitglieder und würde Unruhe in das Kolleg tragen.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten sieht der Wissenschaftsrat in der Berufung auswärtiger wissenschaftlicher Mitglieder, die die oben bezeichneten Aufgaben, insbesondere die Auswahl der wissenschaftlichen Mitglieder, mit dem Rektor gemeinsam wahrnehmen. Sie würden durch die Annahme einer Berufung zum auswärtigen wissenschaftlichen Mitglied die Verpflichtung eingehen, in jedem Jahr eine angemessene Zeit in Berlin zu verbringen und mit dem Rektor zusammenfindung und Auswahl der wissenschaftlichen Mitglieder einzuleiten. Hierzu würde gehören, selbst Namensvorschläge zu machen, Gutachter zu benennen, Gutachten zu lesen und zu bewerten, Themenschwerpunkte zu diskutieren und festzulegen

und schließlich mit dem Rektor in gemeinsamer Verantwortung eine Vorlage für den Beirat auszuarbeiten, die die Grundlage für die Berufung der wissenschaftlichen Mitglieder darstellen würde.

Die auswärtigen wissenschaftlichen Mitglieder sollten für diese Tätigkeit ein angemessenes Honorar erhalten und außerdem durch Reismittel und entsprechende Aufwandsentschädigungen in die Lage versetzt werden, durch Besuche an Hochschulen des In- und Auslands, durch Teilnahme an Kongressen und Symposien und zum Zweck von Besprechungen mit Fachkollegen Reisen durchzuführen. Sie sollten ferner zu allen besonderen Anlässen im Leben des Kollegs nach Berlin kommen und an Veranstaltungen dort teilnehmen. Sie hätten in ständigem persönlichem Kontakt mit dem Rektor zu stehen, um wichtige Fragen gemeinsam beraten zu können.

Hinsichtlich der Zeitspanne, für die die Berufung zum auswärtigen wissenschaftlichen Mitglied ausgesprochen werden soll, sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine zu kurze Berufungsdauer würde es unmöglich machen, sich die erforderlichen Personalkenntnisse anzueignen und in die Belange des Kollegs ausreichend einzuarbeiten. Eine zu lange Berufungsdauer würde dagegen die bereits geschilderten Gefahren einseitiger Festlegungen mit sich bringen. Aus diesem Grunde scheint eine Berufungsdauer von etwa vier Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen unmittelbaren Wiederberufung zweckmäßig.

Den auswärtigen wissenschaftlichen Mitgliedern müßte eine starke Stellung neben dem Rektor eingeräumt werden. Nur so könnte der gewünschte Einfluß ausgeübt werden, und nur auf diese Weise wird es möglich sein, hervorragende Persönlich-

keiten aus dem wissenschaftlichen Leben des In- und Auslands für diese Tätigkeit zu gewinnen. Die Ausgestaltung dieser Position und Aufgabe müßte in der Weise geschehen, daß es für jeden Wissenschaftler eine Auszeichnung bedeutete, auf diesen Posten berufen zu werden. Hierfür ist eine sehr sorgfältige Auswahl, insbesondere der ersten auswärtigen wissenschaftlichen Mitglieder erforderlich, da bekanntlich der Rang einer solchen Institution jeweils von den Namen abhängt, die diese Stellung bereits innegehabt haben.

Der Wissenschaftsrat hält die dargelegten Bedenken und Überlegungen für so gewichtig, daß er empfiehlt, im Vollzug der Satzung hinsichtlich der Berufung ständiger wissenschaftlicher Mitglieder zurückhaltend zu sein. Während dieser Anfangsphase sollten für die Wahrnehmung der den ständigen wissenschaftlichen Mitgliedern in der Satzung zugeordneten Aufgaben primär die vorstehend charakterisierten auswärtigen wissenschaftlichen Mitglieder berufen werden. In der Zwischenzeit wird es sich zeigen, ob andere Lösungen den Zielen des Kollegs besser dienen. Eine solche andere Lösung wäre z.B., zu gegebener Zeit anstelle von bis zu fünf ständigen wissenschaftlichen Mitgliedern zunächst zwei wissenschaftliche Mitglieder verschiedener Fächer auf etwa fünf Jahre zu berufen.

II. 4. Zu weiteren Einzelfragen

a) Erfolgsbewertung

Eine Einrichtung wie das Kolleg ist in besonderem Maße darauf angewiesen, zu seiner Wirksamkeit und Wirkung kritischen Abstand zu halten, wenn es sich denn die Freiheit

zu rechtzeitigen Korrekturen, Ergänzungen und Verbesserungen bewahren will.

Die jährliche Berichterstattung über seine Arbeit wird das Kolleg als selbstverständliche Informationspflicht betrachten. Für die laufende interne Bewertung seiner Tätigkeit sollten Kriterien erarbeitet werden, die im Laufe der Zeit weiter zu entwickeln sind. Hierbei sollte vor allem beurteilt werden, wie weit sich die Gesichtspunkte, die für die Auswahl des einzelnen wissenschaftlichen Mitglieds maßgebend gewesen sind, bestätigt haben.

Eine externe Bewertung ist ebenfalls vorzusehen. Der Wissenschaftsrat behält sich vor, nach etwa fünf Jahren erneut zum Kolleg Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wird sich eine periodische Begutachtung im Abstand von etwa fünf Jahren empfehlen und zureichend sein.

b) Finanzierung

(1) Bei einmaligen oder regelmäßigen erheblichen Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungen können auf Vorschlag des Rektors fördernde Mitglieder in den Verein mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die Trägerschaft sollte so gestaltet werden, daß andere Stifter ermutigt werden.

Die Möglichkeit, Drittmittel einzuwerben und mit deren Hilfe Aktionsradius und Eigenständigkeit des Kollegs zu erweitern, sollte zielbewußt genutzt werden. Es darf allerdings nicht dazu kommen, daß - zumal in der Aufbauzeit - der Rektor in seiner Tätigkeit sich auf die Einwerbung der Mittel für die fortdauernden Ausgaben konzentrieren muß. Das Kolleg

muß vielmehr von Beginn an so ausgestattet werden, daß es seine anspruchsvollen Aufgaben auch angemessen wahrnehmen kann.

(2) Für Aufbau und Ausbau des Kollegs empfiehlt es sich, einen längeren Zeitraum vorzusehen. Das ermöglicht auch, mit der Zeit Erfahrungen zu gewinnen und in späteren Stufen zu verwerten. Insbesondere sollten weitere Verwaltungsstellen nur sukzessiv besetzt werden. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß erhebliche Teile der Infrastruktur unabhängig von der Zahl der wissenschaftlichen Mitglieder bereitgestellt werden müssen.

(3) Die Kultusministerkonferenz hat sich in einer "Empfehlung zur Forschungstätigkeit am Wissenschaftskolleg zu Berlin" vom 18. September 1981 dafür ausgesprochen, "die dortigen forschenden Tätigkeiten als eine durch die Gewährung von Forschungssemestern zu fördernde Forschungstätigkeit anzuerkennen oder das Vorliegen des für die Beurlaubung an das Wissenschaftskolleg zu Berlin erforderlichen dienstlichen oder öffentlichen Interesses an einer Forschungstätigkeit an dieser Institution zu bejahen".¹⁾

Der Wissenschaftsrat begrüßt die Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Die Zugehörigkeit zu einem Numerus-clausus-Fach darf eine Beurlaubung oder Freistellung nicht verhindern. Der Wissenschaftsrat empfiehlt darüber hinaus, auch deutsche Wissenschaftler an wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschulen im Einzelfall bei Weiterzahlung der Bezüge für ein Jahr an das Kolleg zu beurlauben.

1) Mitteilungen und Informationen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz 6/81, S. 5.

c) Verwaltung des Kollegs

Eine attraktive Stätte wissenschaftlicher Arbeit wird so verwaltet, daß man die Administration möglichst wenig spürt. Die Pflichten der wissenschaftlichen Mitglieder gegenüber dem Kolleg müssen eindeutig und auf jeden Fall gering sein.

B. III. Gemeinsame Förderung durch Bund und Länder

Das Kolleg wird bisher vom Land Berlin und durch einen Zuschuß der Stiftung Volkswagenwerk finanziert.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, daß das Kolleg wegen seiner Bedeutung für die internationale wissenschaftspolitische Wirksamkeit der Bundesrepublik Deutschland und wegen seines gesamtstaatlichen wissenschaftspolitischen Interesses künftig gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird.

Im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung stellt der Wissenschaftsrat fest, daß das Kolleg die Funktion einer selbständigen Einrichtung der Forschung erfüllt, daß die Aufgabenstellung des Kollegs von überregionaler Bedeutung ist, daß das gesamtstaatliche wissenschaftspolitische Interesse zu bejahen ist und daß der Zuwendungsbedarf die Mindestförderungssumme übersteigt.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, aufgrund dieser Sachlage die Wissenschaftsstiftung Ernst Reuter in die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder nach Artikel 91 b des Grundgesetzes aufzunehmen.